



IN DIESER
AUSGABE:

**DIENSTLEISTUNGS-
SCHECK**

**STEUERCHECKLISTE
ZUM JAHRESENDE**

EDITORIAL

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Am 31. Dezember ist es zu spät! Diesem Thema widmen wir den Hauptteil unserer Dezemberausgabe.

1
2
-
7

Eine kleine Vorschau auf die Neuerungen, die uns das Jahr 2006 beschert, bringt der Artikel über den Dienstleistungsscheck, der die Entlohnung von haushaltsnahen Dienstleistungen erleichtern soll.



KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNG IM PRIVAT- HAUSHALT MITTELS DIENSTLEISTUNGSSCHECK

Mit dem neu eingeführten Dienstleistungsscheck (DLS) können ab 1.1.2006 Dienstleistungen für den Haushalt gekauft werden.

sichtigen. Außerdem ist die Urlaubersatzleistung als Zuschlag zum Entgelt in Höhe von 9,6 % dazuzurechnen.

Arbeitgeber ist nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2006: 333,16) möglich, da ansonsten ein normales sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis entsteht.

INTERNES

Buchhaltungsanlieferung im Dezember

Wir ersuchen Sie, uns die Unterlagen für 11/05 möglichst bald zu übermitteln, damit wir die rechtzeitige Fertigstellung gewährleisten können.

Lohnverrechnung 12/2005

Die Dezemberabrechnungen werden wir Ihnen so weit wie möglich noch vor den Feiertagen übermitteln.

Unsere Kanzlei ist auch zwischen den Feiertagen besetzt

Lt. Vorstellung des Gesetzgebers soll das so funktionieren: Der Arbeitgeber vereinbart mit dem Dienstnehmer die Entlohnung mittels Dienstleistungsscheck. Dieser Scheck ist bei der Post oder in Trafiken zu einem Preis von vorerst € 10,20 zu erwerben und hat einen Wert von € 10,00. Die 20 Cent beinhalten 14 Cent Unfallversicherung und 6 Cent Verwaltungsabgabe.

Bei erstmaliger Beschäftigung mit dem DLS (und bei Änderungen) ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer ein Beiblatt für die GKK auszufüllen.

Beschäftigt der Arbeitgeber mehrere Dienstnehmer muss er bei Überschreiten der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze die Dienstgeberabgabe (16,4%) entrichten.

Der Arbeitgeber muss sich von der Arbeitsberechtigung des Arbeitnehmers überzeugen (im Zweifel Klärung beim AMS) und hat diesen am selben Tag mittels DLS zu entlohnen. Bei der Ermittlung des Entgelts ist der Mindestlohn tarif des Haushaltshilfen- und Hausangestelltengesetzes zu berücksichtigen.

Mit der Übergabe des DLS in Höhe des gesetzlichen Entgelts sowie des ev. erforderlichen Beiblattes hat der Arbeitgeber alle Verpflichtungen erfüllt.

Übersteigt dagegen die Summe der von einem Arbeitnehmer pro Monat eingereichten DLS die Geringfügigkeitsgrenze, ist dieser in der Kranken- und Unfallversicherung pflichtversichert und muss die Beträge (14,2%) dafür bezahlen.

Der Arbeitnehmer muss die Dienstleistungsschecks spätestens im Folgemonat bei der GKK einreichen. Die nach dem Wohnsitz des Arbeitgebers zuständige GKK überweist das Geld dann entweder auf ein Girokonto des Arbeitnehmers oder zahlt es per Postanweisung aus.

Tipp: Bei Scheckentgelten bis zur Geringfügigkeitsgrenze besteht die Möglichkeit der freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung zu einem Monatsbeitrag von ca. € 46.

Die Beschäftigung eines Dienstnehmers beim selben

STEUERCHECK-LISTE ZUM JAHRESENDE

	Erledigt √	Steuerberater fragen!
Steuertipps für Unternehmer		
<p>Änderungen im Zusammenhang mit Umgründungen Hier sind u.a. massive Verschlechterungen bei den sogenannten "unbaren Entnahmen" in Zusammenhang mit Umgründungen (Betriebseinbringungen) in Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs) geplant (gültig aber erst für Umgründungen nach dem 31. Jänner 2006). Unbare Entnahmen sind Verbindlichkeiten gegenüber dem einbringenden Unternehmer, die in die Einbringungsbilanz eingestellt und in der Folge steuerfrei aus der Kapitalgesellschaft entnommen werden können. Die maximale Höhe der unbaren Entnahme soll reduziert werden. Weiters soll die Auszahlung mit 25 % KESt besteuert werden. Wenn die Verbindlichkeit verzinst oder die Auszahlung der Verbindlichkeit durch einen Bankkredit finanziert wird, sollen die Zinsen nicht absetzbar sein.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Investitionen - Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen erst ab Inbetriebnahme abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Investitionen - Sofortabsetzung für GWG's Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Erhöhung der Kilometergelder Die neuen Kilometergelder traten am 28. 10. 2005, in Kraft: PKW € 0,376 Motorräder bis 250ccm € 0,119 Motorräder über 250 ccm € 0,212</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen nicht vergessen Sofern in den Jahren 2002 bzw 2003 nicht von der steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellung Gebrauch gemacht wurde, müssen die zum 31.12.2004 gebildeten steuerlichen Abfertigungsrückstellungen (im Ausmaß von 45% bzw. 60 % der fiktiven Abfertigungsansprüche der zu diesem Stichtag beschäftigten Mitarbeiter) zum 31.12.2005 durch Wertpapiere in Höhe von 20 % des steuerlichen Rückstellungsbetrages gedeckt sein. Ab 1.1.2006 sinkt das Deckungserfordernis auf 10% der steuerlichen Rückstellung zum 31.12.2005. Eine Aufstockung zum Jahresende 2005 kann insoweit unterbleiben, als mit 1.1.2006 infolge des auf 10% reduzierten Deckungserfordernisses ohnedies eine Abstockung der Wertpapierdeckung möglich wäre.</p> <p>Für die zum 31.12.2005 gebildete steuerliche Pensionsrückstellung beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung zum 31.12.2005 unverändert 50 %.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer noch einen Bildungsfreibetrag von 20% der Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem pauschalierten Höchstsatz von € 2.000 pro Tag als Basis herangezogen werden. TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden, die vom Finanzamt per Gutschrift ausbezahlt wird.</p>	√	<input type="checkbox"/>

<p>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie Der Forschungsfreibetrag "neu" beträgt 25%, die alternativ mögliche Forschungsprämie beträgt 8%. Gefördert werden generell Aufwendungen "zur Forschung und experimentellen Entwicklung" (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Für durch das BMWA bescheinigte Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann nach wie vor der "alte" FFB von 25 % geltend gemacht werden, der sich insoweit auf 35 % erhöht, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist.</p> <p>TIPP: Ab 2005 gibt es eine neue Forschungsförderung für die Auftragsforschung, welche vor allem den KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für ab dem 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 Euro an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der 25%-ige FFB oder die 8%-ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsprämie ausgeschlossen.</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne Die Begünstigung Besteuerung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000 pro Jahr und Betrieb (bzw. Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu € 25.000 bringen. Leider sind Freiberufler davon ausgenommen. Voraussetzung ist außerdem die Bilanzierung gem. § 4(1).</p> <p>TIPP: Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2005 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw. Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von € 100.000 voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2005 unter € 100.000, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2005 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Reserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über € 100.000 sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn jedenfalls noch vor Jahresende ins Privatvermögen entnommen werden.</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Unternehmensstruktur für die ab 2005 geltende Gruppenbesteuerung</p> <p>Mit der Steuerreform 2005 wurde mit Wirkung ab 2005 eine moderne Gruppenbesteuerung eingeführt. Diese ermöglicht die steuerliche Zusammenfassung aller zu einer Unternehmensgruppe gehörenden selbstständigen Kapitalgesellschaften (erforderliche Mindestbeteiligung mehr als 50%). Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste innerhalb der Gruppe sofort ausgeglichen werden können. Auch Verluste ausländischer Tochtergesellschaften können über die Gruppenzugehörigkeit im Inland verwertet werden. Für einen optimalen Start in die Gruppenbesteuerung sollte bei allen aus mehreren Kapitalgesellschaften bestehenden Unternehmen rechtzeitig vor Jahresende überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Gruppenbildung ab 1.1.2006 gegeben sind. TIPP: Mit der Gruppenbesteuerung wird beim Erwerb von Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften ab 2005 auch eine Firmenwertabschreibung eingeführt.</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen</p> <p>Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch reduzieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2005 bezahlen und/oder ihren Kunden für die offenen Rechnungen Zahlungsziele bis nach dem 31.12.2005 einräumen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2005 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2005 getätigt werden. Hinweis: Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

<p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 1998 Zum 31.12.2005 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1998 aus. Diese können daher ab 1.1.2006 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut HGB Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Option zur Steuerwirksamkeit von internationalen Schachtelbeteiligungen Bei internationalen Schachtelbeteiligungen (Anteilsbesitz von mindestens 10 % seit mehr als einem Jahr) sind bei der Mutterkapitalgesellschaft anfallende Veräußerungsgewinne steuerfrei bzw. - als Kehrseite der Medaille - Veräußerungsverluste sowie Teilwertabschreibungen steuerlich nicht absetzbar. Eine Muttergesellschaft, die aus einer internationalen Schachtelbeteiligung Verluste erwartet und diese steuerlich absetzen will, kann durch eine ausdrückliche Option zur Steuerpflicht auf die Steuerfreiheit verzichten. Muttergesellschaften, die nach dem 31.12.2000 in das Firmenbuch eingetragen wurden und auf die Steuerfreiheit verzichten wollen, müssen diesen Verzicht für jede einzelne Beteiligung spätestens in einer Beilage zur Körperschaftsteuererklärung 2004 erklären. Muttergesellschaften, die vor dem 31.12.2000 in das Firmenbuch eingetragen wurden, haben diese Entscheidung erst mit Abgabe der Steuererklärung 2006 zu treffen</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Neue Anmeldefristen bei der Sozialversicherung Mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz 2005 wurden die Anmeldebestimmungen nochmals verschärft. Der Dienstgeber muss einen neuen Dienstnehmer spätestens bei Arbeitsantritt anmelden, wobei zunächst folgende Mindestangaben erforderlich sind (Mindestangaben-Anmeldung): Dienstgeberkontonummer, Name, Versicherungsnummer, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme. Innerhalb von sieben Tagen ist wie bisher eine vollständige Anmeldung zu erstatten. Ab 1.1.2006 soll für die Neuregelung im Burgenland ein Feldversuch laufen, ab 1.1.2007 soll sie Österreichweit gelten.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Neue Lehrlingsprämie für jeden zusätzlich eingestellten Lehrling Die Einstellung von zusätzlichen Lehrlingen wird seit dem 1.9.2005 durch Zuschüsse gefördert. Der Zuschuss beträgt 400 € monatlich im ersten, 200 € monatlich im zweiten und 100 € monatlich im dritten Lehrjahr, wenn der Gesamtstand der Lehrlinge in den einzelnen Jahren höher ist als zum 31.12.2004. Die Förderung ist beim AMS zu beantragen. Voraussetzung ist ein Beratungsgespräch beim AMS über den dort gemeldeten Lehrling.</p>	√	<input type="checkbox"/>
Steuertipps im Bereich der Lohnverrechnung		
<p>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe des Normalbezuges nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6% Lohnsteuer) derartiger Prämien steht ein zusätzliches um 15% erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p>		

<p>Mitarbeiterbeteiligung bis € 1.460 steuerfrei Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzern-unternehmen besteht ein Freibetrag von € 1.460. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; Beteiligung länger als 5 Jahre halten!</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Gutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2006</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringfügigkeitsgrenze monatlich: 333,16 € • Geringfügigkeitsgrenze täglich: 25,59 € • Höchstbeitragsgrundlage monatlich: 3.750,00 € • Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 7.500,00 € • Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung: 4.375,00 € 	√	<input type="checkbox"/>
Steuertipps für Arbeitnehmer		
<p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung Wer aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese innerhalb von 3 Jahren rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig! Am 31.12.2005 endet daher die Frist für die Rückerstattung für 2002.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Erhöhung Pendlerpauschale um 10% Das Pendlerpauschale wird für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. 12. 2005 enden, um 10 % erhöht. Das kleine Pendlerpauschale wird bei einer einfachen Fahrtstrecke von 20 bis 40 km 495 € (bisher 450 €), bei 40 bis 60 km 981 € (bisher 891 €), über 60 km 1.467 € (bisher)1.332 betragen. Das große Pendlerpauschale wird bei einer einfachen Fahrtstrecke von 2 bis 20 km 270 € (bisher 243 €), bei 20 bis 40 km 1.071 € (bisher 972 €), bei 40 bis 60 km 1.863 € (bisher 1.692 €), über 60 km 2.664 € (bisher 2.421 €) betragen.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2005 bezahlen Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2005 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Tipp: Rückwirkend ab 2004 können auch alle Kosten in Zusammenhang mit einer AHS oder einem Universitätsstudium, sofern die Abzugsfähigkeit dem Grunde nach (Zusammenhang mit der bereits ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit oder umfassende Umschulung für neuen Beruf) besteht, als Werbungskosten abzugsfähig sein (siehe auch eingangs unter Punkt 1.).</p>	√	<input type="checkbox"/>

<p>Arbeitnehmerveranlagung 2000 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2000 beantragen</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2005 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2000. Hat ein Dienstgeber im Jahr 2000 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2005 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	√	<input type="checkbox"/>
--	---	--------------------------

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen		
---	--	--

<p>Sonderausgaben bis maximal € 2.920 (Topf-Sonderausgaben) Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales KESt-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 50.900 stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Grenzen beim Alleinverdienerabsetzbetrag Abhängig von der Kinderanzahl werden € 494 bei einem Kind, EUR 669 bei zwei Kindern und EUR 889 bei drei Kindern als zusätzliche Absetzbeträge pro Jahr in der Lohnsteuerberechnung als Abzugsposten berücksichtigt. Ihr(e) Ehegatte(in) (Partner) darf ab 2005 aber trotzdem bis EUR 6.000 dazuverdienen, ohne den Alleinverdienerabsetzbetrag zu gefährden!</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 100 (ab 2005) begrenzt.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Spenden als Sonderausgaben Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10% des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Spenden von Privatstiftungen Spendenfreudige Stiftungsvorstände können heuer erstmals auch KESt-frei aus dem Vermögen der Stiftung spenden. Dies gilt aber auch nur für die begünstigten Spendenempfänger.</p>	√	<input type="checkbox"/>

<p>Außergewöhnliche Belastungen noch 2005 bezahlen Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Spekulationsverluste realisieren Wer im Jahr 2005 einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn (über die Freigrenze von € 440 hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die Realisierung eines Spekulationsverlustes ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2005 gegenverrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen.</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Prämie 2005 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens € 2.000 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2005 die mögliche Höchstprämie von 9%, das sind € 180. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.000 pro Jahr gibt es (derzeit) eine staatliche Prämie von € 35.</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Achtung auf die geänderten Verjährungsfristen ab 2005 Die an sich begrüßenswerte faktische Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfristen infolge der ab 2005 wirksamen neuen Unterbrechungsbestimmungen kann zum Bumerang werden. Nach derzeitigem Recht beginnt nämlich die (fünfjährige) Verjährungsfrist bei jeder Amtshandlung der Finanzbehörde (wie Erlassung von Steuerbescheiden, Vorhalte, Prüfungen) wieder völlig neu zu laufen. Seit 1.1.2005 verlängert sich die Verjährungsfrist in diesem Fall nur mehr um ein Jahr. Wird eine solche Amtshandlung in einem Verlängerungsjahr unternommen, so endet die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Jahres. So endet die Verjährungsfrist zB für die im Jahr 2001 veranlagte Einkommensteuer 1999 nach derzeitigem Recht am 31.12.2005. Es könnte daher für einen innerhalb der Verjährungsfrist zu stellenden Antrag (wie zB ein Antrag auf Bescheidberichtigung wegen Besteuerung von Auslandsdividenden zum laufenden Einkommenssteuertarif) im Jahr 2005 zu spät sein (zB wenn der Antrag eben die im Jahr 2000 veranlagte Einkommensteuer 1998 betrifft).</p>	<p>√</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

**DSW DATEN- UND STEUERSERVICE
WIRTSCHAFTSTREUHANDGESMBH**

Fridrich-Allee 1a

Telefon:+43(3862)51832-0

Fax: +43(3862)51832-33

E-Mail: office@meinsteuerberater.at

**D I E S T E U E R B E R A T U N G S K A N Z L E I
M I T D E M P E R S Ö N L I C H E N S E R V I C E**